

Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Encavis AG zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ gem. § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der Encavis AG haben die vorherige Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG im März 2022 veröffentlicht. Die nachfolgende Erklärung bezieht sich auf die Empfehlungen des Kodex in seiner Fassung vom 28. April 2022, die am 27. Juni 2022 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde.

Vorstand und Aufsichtsrat der Encavis AG erklären, dass den Empfehlungen des Kodex mit den folgenden Abweichungen (Angaben in Klammern referenzieren auf die jeweilige Bestimmung im Kodex) seit Abgabe der vorherigen Entsprechenserklärung entsprochen wurde und zukünftig entsprochen wird:

- **Der Aufsichtsratsvorsitzende, der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sowie der Vorsitzende des mit der Vorstandsvergütung befassten Ausschusses sollen unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein (C.10)**

Der Aufsichtsratsvorsitzende der Encavis AG ist dem Aufsichtsrat seit mehr als 12 Jahren angehörig. Zudem gehört der Aufsichtsratsvorsitzende seit seinem Beitritt zum Pool einzelner Großaktionäre, die zusammen mehr als 25% halten, seit Dezember 2021 zu einem wesentlichen Investor innerhalb des Streubesitzes. Vor diesem Hintergrund wird der Aufsichtsratsvorsitzende, der zugleich Vorsitzender des Personalausschusses ist, aufgrund der vom Deutschen Corporate Governance Kodex vorgegebenen vorbenannten Indikatoren als abhängig eingestuft. Trotz der Regelzugehörigkeit von mehr als 12 Jahren waren in dem betreffenden Zeitraum zahlreiche verschiedene Vorstandsmitglieder in der Gesellschaft im Amt, so dass die Unabhängigkeit des Aufsichtsratsvorsitzenden vom Vorstand in der Gesamtschau durchaus auch anders bewertet werden könnte. Darüber hinaus ist hervorzuheben, dass zwischen dem Aufsichtsratsvorsitzenden und der Gesellschaft keine geschäftlichen Beziehungen bestehen.

- **Übersteigen der langfristig variablen Gewährungsbeiträge gegenüber der kurzfristigen variablen Vergütung des Vorstands (G.6)**

Zum Zeitpunkt der Zuteilung der langfristig variablen Vergütung übersteigt diese regelmäßig nicht die kurzfristige variable Vergütung des Vorstands. Bei Ausübung der langfristigen variablen Vergütung nach frühestens drei Jahren kann je nach Kursverlauf der Encavis-Aktie in diesem Zeitraum jedoch ein Übersteigen der jährlichen kurzfristigen variablen Vergütung nicht ausgeschlossen werden. Der Aufsichtsrat wird diesen Punkt jedoch im Rahmen der Neuausgestaltung des Vergütungssystems in der Hauptversammlung 2023 für den Vorstand berücksichtigen.

Verfügung über langfristig variable Gewährungsbeiträge für den Vorstand nach vier (4) Jahren (G.10)

Die Bedingungen des derzeitigen langfristig variablen Vergütungsprogramms der Encavis AG für den Vorstand sehen – entgegen der Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex – keinen vierjährigen, sondern einen dreijährigen Bemessungszeitraum vor. In Einklang mit § 87 Abs. 1 Satz 3 AktG, der als mehrjährige

Bemessungsgrundlage einen Zeitraum von 2-5 Jahren vorsieht, halten wir den gewählten dreijährigen Bemessungsrahmen jedoch als angemessen und erklären diesbezüglich eine Abweichung.

Claw Back (G.11)

Die derzeit abgeschlossenen Vorstandsanstellungsverträge sehen keine vertragliche Regelung dahingehend vor, außergewöhnlichen Entwicklungen in angemessenem Rahmen Rechnung zu tragen und in begründeten Fällen, eine variable Vergütung einzubehalten oder zurückzufordern (Claw Back). Die Begründung des Deutschen Corporate Governance Kodex zu dieser Empfehlung sieht zwar das Erfordernis der Anpassung laufender Vorstandsanstellungsverträge nicht vor, der Aufsichtsrat beabsichtigt jedoch derzeit die kurzfristige Anpassung der bestehenden Vorstandsanstellungsverträge, um diesem Erfordernis gerecht zu werden. Die beiden Vorstandsmitglieder haben hierzu ihre Bereitschaft erklärt.

- Abfindungs-Cap (G.13)

Die Vorstandsanstellungsverträge sehen keinen vertraglich vereinbarten Abfindungs-Cap vor, der Aufsichtsrat beabsichtigt jedoch derzeit die kurzfristige Anpassung der laufenden Vorstandsanstellungsverträge in diesem Punkt. Die beiden Vorstandsmitglieder haben hierzu ihre Bereitschaft erklärt.

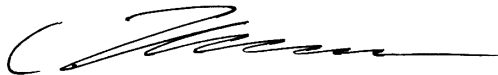
Hamburg, im März 2023

Für den Aufsichtsrat



Dr. Manfred Krüper
Vorsitzender

Für den Vorstand



Dr. Christoph Husmann
Vorstandssprecher



Mario Schirru
Vorstand